



Katholische Frauen Bern Oberland

Regioverein des
KFB – Katholischer Frauenbund Bern
SKF – Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Statuten

Art. 1 Name, Gründung, Sitz

Unter dem Namen **Katholische Frauen Bern Oberland**, nachstehend KFBBeO genannt, besteht ein im Jahre 2017 aus der Fusion der Ortsvereine Katholische Frauengruppe Oberhasli-Brienz und der Katholischen Frauengemeinschaft Thun gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Thun.

Er ist ein regionaler Verein des Kantonalverbands Katholischer Frauenbund Bern, nachstehend KFB genannt und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund, nachstehend SKF genannt, angeschlossen.

Durch den SKF ist der KFBBeO auch mit **andante**, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände, verbunden.

Art. 2 Zweck

Der Verein KFBBeO ist ein regionaler Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung.

Der KFBBeO vertritt die Fraueninteressen im Pastoralraum Bern Oberland.

Der KFBBeO ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des KFBBeO sind:

- 3.1 Veranstaltung regionaler Anlässe für die Frauen in den Pfarreien des Berner Oberland.
- 3.2 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.3 Zusammenarbeit mit dem KFB und dem SKF
- 3.4 Förderung und Unterstützung der Sozialwerke des SKF:
Elisabethenwerk und Solidaritätsfonds für Mutter und Kind SOFO.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des KFBBeO kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben mitzuwirken.

Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich mit Anmeldeformular an die Koordinationsstelle des Pastoralraums oder ein Mitglied des Leitungsteams zu richten.

Der Mitgliederstatus aus dem ursprünglichen Verein bleibt bestehen.

Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Der Austritt wird schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt.

Art. 5 Ausschluss und Anspruch

Wenn ein Einzelmitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des KFBEO verstösst, wird es vom Verein ausgeschlossen. Das Leitungsteam orientiert an der Jahresversammlung.

Wer seinen Mitgliederbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft und jeglichen finanziellen Anspruch.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Jahresversammlung

Oberstes Organ ist die Jahresversammlung. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, mit Ausnahme von Art. 21. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Ausserordentliche Jahresversammlungen werden auf Verlangen des Leitungsteams oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Anführung des Zwecks einberufen.

Art. 7 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Leitungsteams sind ebenfalls Vereinsmitglieder mit Stimmrecht.

Art. 8 Einladung, Anträge

Die Jahresversammlung wird durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste vom Leitungsteam mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.

Anträge an die Jahresversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die Vorsitzende einzureichen.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen:

- 9.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung.
- 9.2 Das Budget wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- 9.3 Entlastung des Leitungsteams und der Finanzverantwortlichen.
- 9.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9.5 Wahl der Vorsitzenden, des übrigen Leitungsteams und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 9.6 Behandlung von Anträgen
- 9.7 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 9.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 20)
- 9.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 21).

Art. 10 Zusammensetzung des Leitungsteams

Das Leitungsteam des KFBEO besteht bestenfalls aus je einer Vertreterin der 7 Pfarreien Interlaken, Gstaad, Spiez, Thun St. Marien, Thun St. Martin, Meiringen, Frutigen und der Leiterin der Koordinationsstelle.

Das Leitungsteam konstituiert sich selber, mit Ausnahme der Vorsitzenden.

Art. 11 Amtszeit

Das Leitungsteam wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Für während der laufenden Amtszeit Eingetretene beginnt die Zeitrechnung mit der ersten Gesamtwahl.

Ersatz für während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann das Leitungsteam für das laufende Vereinsjahr bestimmen.
Die Ersatzwahl ist an der nächsten Jahresversammlung für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

Art. 12 Beschlüsse

Die Vorsitzende lädt unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 8 Tage vor der Teamsitzung ein.

Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 13 Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte und die interne Koordination, insbesondere:

- 13.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben
- 13.2 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.3 Führung der laufenden Geschäfte
- 13.4 Regelmässige Kontakte zu den Pfarreien und Kirchgemeinden im Pastoralraum
- 13.5 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 13.6 Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung
- 13.7 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.
- 13.8 Regelmässige Kontakte zum KFB und zum SKF

Weitere Aufgaben des Leitungsteams sind im Leitbild und im Pflichtenheft geregelt.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Vorsitzende einzeln oder zu zweien mit der Finanzverantwortlichen des Leitungsteams.

Für den Bank- und Postfinanceverkehr hat die Finanzverantwortliche die Einzelunterschrift.

Art. 15 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung sowie deren Übereinstimmung mit dem Spesenreglement und den Vermögensstand der Vereinskasse sowie allfälliger Fonds.

Sie erstatten der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zur Genehmigung.

Die Revisorinnen werden jährlich wiedergewählt.

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Bestehendes Vermögen der ehemaligen Ortsvereine und Frauengruppen und dessen Erträge

- 16.2 Jahresbeiträge der Mitglieder

- 16.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

- 16.4 Einnahmen aus Anlässen, Aktionen und Sammlungen

- 16.5 Spenden und Legate

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Jahresversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Die Beiträge für Mitglieder gemäss Art. 4 sind auf separatem Blatt (Anhang) ersichtlich. Der Anhang ist integrativer Bestandteil der Statuten.

Art. 18 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der KFBBeO entrichtet dem Kantonalverband KFB und dem Dachverband SKF, die an deren Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Nach der Einforderung der Mitgliederbeiträge leitet der KFBBeO die Mitgliederbeiträge für den KFB inklusive SKF weiter an den KFB. Der KFB leitet den SKF-Beitrag an dessen Geschäftsstelle weiter.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Statutenrevision

Über eine Statutenänderung entscheiden die Mitglieder an der Jahresversammlung mit einfachem Mehr.

Entsprechende Beschlüsse werden dem KFB bekanntgegeben.

Art. 21 Vereinsauflösung

Die Jahresversammlung kann die Auflösung des KFBBeO beschliessen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gemäss Art. 4 dafür stimmen.

Das Leitungsteam muss einen entsprechenden Antrag an die Jahresversammlung vorgängig dem Kantonalverband KFB mitteilen.

Art. 22 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen vom KFB verwaltet und buchhalterisch separat ausgewiesen. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband KFB.

Das Vermögen allfälliger eigener Fonds ist kantonalen oder schweizerischen Institutionen zuzuteilen, deren Zweck und Aufgaben denjenigen des Fonds entsprechen.

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. März 2017 in Interlaken angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Statuten enthalten Anhänge, die Bestandteil dieser Statuten sind.

Thun, 8. März 2017

Für das Leitungsteam

Die Koordinationsstelle

Beatrice Zimmermann-Suter

Pia E. Gadenz-Mathys

Katholische Frauen Bern Oberland

Regioverein

des KFB – Katholischer Frauenbund Bern und

des SKF – Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Kontaktadresse:

Koordinationsstelle **Katholische Kirche Bern Oberland**

Martinstrasse 7, 3600 Thun / 033 225 03 39

pastoralraum.bernoberland@bluewin.ch

Anhang 1 zu den Statuten der Katholischen Frauen Bern Oberland (8. März 2017)

Mitgliederbeiträge gültig seit 2017

Die Haftung geht maximal bis zu dem jeweiligen Mitgliederbeitrag.

Jahresbeitrag Mitglied KFBEO **Fr. 20.00**

Darin enthalten sind

- Mitgliederbeitrag an SKF Fr. 6.00
- Mitgliederbeitrag an KFB Fr. 3.00

Thun, 8. März 2017/ Leitungsteam KFBEO (keine Unterschrift)